

# **SATZUNG**

## **der**

## **HTI High Tech Industries AG**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Firma, Sitz, Dauer**

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
- HTI High Tech Industries AG
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Marien.
- 1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **2. Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) die Erzeugung von, der Handel mit und die Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf technische Produkte aller Art, insbesondere High-Tech- und Plastikprodukte;
- b) die Vermögensanlage und die Übernahme anderer Unternehmen aller Art.
- 2.2 Die Gesellschaft ist generell berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten, Betriebe oder das gesamte Unternehmen in eine oder mehrere Tochtergesellschaften auszugliedern, sich an anderen Unternehmen mit einem mit dem in Punkt 2.1 erwähnten Tätigkeitsbereich vergleichbaren Unternehmensgegenstand zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

#### **3. Veröffentlichungen der Gesellschaft**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

## **II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **4. Grundkapital**

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.644.954,- (Euro neunundzwanzig Millionen sechshundertvierundvierzigtausend neunhundertvierundfünfzig).
- 4.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 29.644.954 (neunundzwanzig Millionen sechshundertvierundvierzigtausend neunhundertvierundfünfzig) Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am gesamten Grundkapital repräsentiert. Der auf jene Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 1,- (Euro eins).
- 4.3 a) In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2010 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) durch Ausgabe von bis zu Stück 5.000.000 (fünf Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2010, die auf der Grundlage der in dieser Hauptversammlung erteilten Zustimmung von der Gesellschaft ausgegeben werden beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der von der Gesellschaft am 31. Dezember 2009 begebenen Schuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten zum Ausübungspreis von EUR 1 (Euro eins) je Stückaktie Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2010 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2010, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft zukünftig ausgegeben werden beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft sowie der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – zu ermitteln; der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- 4.4 In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.500.000 (Euro vierzehn Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 14.500.000 (vierzehn Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht in einer oder mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechtes, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen.

## **5. Aktien**

- 5.1 Die Aktien sind als Stückaktien ohne Nennbetrag iS des § 8 Abs 3 AktG ausgegeben.
- 5.2 Die Aktien lauten auf Inhaber.
- 5.3 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.

## **6. Aktienurkunden**

- 6.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einzelverbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs 6 AktG der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

## **III. VORSTAND**

### **7. Zusammensetzung**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen.

## **8. Vertretung der Gesellschaft**

- 8.1 Die Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder wird im Bestellungsbeschluss geregelt.
- 8.2 Prokuristen sind – mit den weiteren gesetzlichen Einschränkungen – nur gemeinsam mit einem zweiten Prokuristen oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
- 8.3 Die Erteilung von Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb ist unzulässig.
- 8.4 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festgelegt wird und jene Geschäfte bestimmt werden, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist; für die Fälle der § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG kann der Aufsichtsrat derartige Betragsgrenzen festlegen.

## **9. Beschlüsse des Vorstands**

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, falls ein Vorstandsmitglied gemäß Punkt 9.3 zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt wird, persönlich anwesend sind. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand ohne Einhaltung dieses Präsenzprogramms beschlussfähig. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung oder falls kein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt wird, das älteste Vorstandsmitglied, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- 9.3 Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern besteht.

## **10. Berichte an den Aufsichtsrat**

Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat gemäß § 81 AktG zu erstattenden Berichte müssen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Auskunft geben. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auch über die Lage von Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften zu berichten. Weitere Berichtspflichten kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen. Der Vorstand ist weiters verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrats im Einzelfall jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu erstatten.

## **IV. AUFSICHTSRAT**

### **11. Zusammensetzung, Wahl**

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Gleichzeitig mit einem von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das betreffende von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied vor seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- 11.2 Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

### **12. Vorsitzender, Stellvertreter**

- 12.1 Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- 12.2 Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 12.3 Die Wiederwahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter ist zulässig.
- 12.4 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten.
- 12.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder bei Amtszurücklegung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch dessen Stellvertreter, zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang der Anzeige wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- 12.6 Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 12.7 Scheiden von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung kann jedoch jederzeit stattfinden und ist jedenfalls dann ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei gesunken ist.

- 12.8 Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.

### **13. Beschlüsse**

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- 13.2 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats sind die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, fernschriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopierer durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung auch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch durch den Vorstand erfolgen. Das subsidiäre Einberufungsrecht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nach unberücksichtigtem Einberufungsverlangen (§ 94 Abs 2 AktG) bleibt dadurch unberührt; eine derartige Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- 13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 (drei) von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- 13.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- 13.5 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- 13.6 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung einer Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 13.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 13.8 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (brieflich, telegraphisch, per Telex oder Telekopierer) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Unterlagen gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter ausdrücklich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfassung ist die

Stimmabgabe von mindestens 3 (drei) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs 4 sinngemäß. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder entsprechend Abs 6 ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

#### **14. Ausschüsse**

- 14.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsieht.
- 14.2 Hat ein Ausschuss nur zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs 2 – 8 sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

#### **15. Willenserklärungen**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

#### **16. Formelle Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dazu gehören insbesondere solche Änderungen, die sich aus Kapitalmaßnahmen des Vorstands im Rahmen einer ihm erteilten Ermächtigung oder aufgrund der Ausgabe von Bezugsaktien (§ 166 Abs 1 AktG) ergeben.

#### **17. Vergütung**

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung und Vergütung für jede Sitzung. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen, wobei auf die besonderen Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Rücksicht zu nehmen ist.

## **V. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **18. Einberufung**

- 18.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat einberufen. Eine Hauptversammlung ist durch den Vorstand jedenfalls einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil 5 % (fünf Prozent) des Grundkapitals erreichen, eine Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist in deutscher Sprache abzufassen und zu begründen. Die Antragssteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
- 18.2 Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- 18.3 Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- 18.4 Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 18.5 Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung und § 107 Abs 3 AktG zu erfolgen.

### **19. Teilnahmeberechtigung**

- 19.1 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richten sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Tag Aktionär ist.
- 19.2 Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gem. § 10a AktG, welche der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Depotbestätigungen müssen in Textform erteilt werden.
- 19.3 Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

### **20. Stimmrecht**

- 20.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme, wenn der auf sie entfallende anteilige Betrag des gesamten Grundkapitals sowie ein allenfalls bei der Aktienausgabe festgesetzter höherer Ausgabebetrag zu Gänze eingezahlt ist.

20.2 Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) die Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm die Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **21. Vorsitz**

21.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

21.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen.

## **22. Abstimmungen**

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, insbesondere über Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen gem § 192 Abs 3 AktG.

## **23. Stichwahl**

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

# **VI. JAHRESABSCHLUSS UND ERGEBNISVERWENDUNG**

## **24. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **25. Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- 25.1 Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 25.2 Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln auf.
- 25.3 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

## **26. Gewinn**

Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage – ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

## **27. Aufteilung des Gewinns**

- 27.1 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden gleichmäßig auf alle Aktien, auf die der auf sie entfallende Betrag am gesamten Grundkapital sowie ein bei der Aktienausgabe allenfalls festgesetzter höherer Ausgabebetrag geleistet ist, verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen sind.
- 27.2 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

## **28. Auszahlung des Gewinns**

- 28.1 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 30 (dreißig) Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 28.2 Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.